

## **Gemeinsame Erklärung**

der Ministerin der Finanzen und für Europa

und

des Ministers des Innern und für Kommunales

zusammen mit

dem Landkreistag Brandenburg e. V.

und

dem Städte- und Gemeindebund Brandenburg

**zur Fortschreibung des kommunalen Finanzausgleichs im Land Brandenburg  
in den Ausgleichsjahren 2022, 2023 und 2024**



Die Kernelemente des kommunalen Finanzausgleichs werden mindestens in einem dreijährigen Turnus evaluiert. Die turnusmäßige Überprüfungspflicht nach den Brandenburgischen Finanzausgleichsgesetz (BbgFAG) – aktuell zum Ausgleichsjahr 2022 – bezieht sich auf die Verbundquote zur kommunalen Beteiligung an den Einnahmen des Landes, die Quoten der Teilschlüsselmassen für kommunale Gruppen und die Hauptansatzstaffel.

Die im Jahr 2019 zu diesem Zweck in Auftrag gegebene finanzwissenschaftliche Begutachtung durch Prof. Dr. Lenk (Institut für öffentliche Finanzen und Public Management, Universität Leipzig) liegt seit März 2021 vor. Das Gutachten stützt sich vorrangig auf die finanzstatistischen Daten der Jahre 2016 bis 2019. Das Eintreten der COVID-19-Pandemie und ihre Auswirkungen waren bei Auftragserteilung nicht absehbar.

Die finanziellen Auswirkungen der Pandemie auf die öffentlichen Haushalte müssen bei der Fortschreibung des kommunalen Finanzausgleichs für Brandenburg in besonderer Weise berücksichtigt werden. Alle Ebenen stehen vor enormen finanziellen Herausforderungen.

Mit dem Kommunalen Rettungsschirm Brandenburg wurde und wird seit 2020 ein wesentlicher Beitrag zur Sicherung der kommunalen Handlungsfähigkeit und Investitionstätigkeit in der COVID-19-Pandemie geleistet. Es ist sachgerecht und geboten, dass das Land seine Kommunen in Zeiten der Krise weiterhin substantiell unterstützt. Gleichzeitig muss den finanziellen Grenzen des Landes Rechnung getragen werden. Der Landtag Brandenburg hat das Vorliegen einer außergewöhnlichen Notsituation, die sich der Kontrolle des Staates entzieht und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigt, bis einschließlich 2022 mit Beschlüssen vom 1. April und vom 16. Dezember 2020 festgestellt.

### **Solidarisch aus der Krise**

In der gemeinsamen Verantwortung für die Kommunal- und die Landesfinanzen verständigen sich die Unterzeichnenden auf die nachfolgenden Punkte zum kommunalen Finanzausgleich im Fortschreibungszeitraum 2022 bis 2024. Im Sinne einer einvernehmlichen Lösung sollen die Lasten der Krise maßvoll und unter Abwägung der bisherigen und absehbaren Entwicklungen auf die Ebenen verteilt werden. Ziel ist die Sicherung einer angemessenen Finanzausstattung der Kommunen unter gleichzeitiger Beachtung der finanziellen Leistungsfähigkeit des Landes.

Die Umsetzung der Maßnahmen steht unter dem Vorbehalt entsprechender Entscheidungen der am Gesetzgebungsprozess beteiligten Organe und Verbände. Die Unterzeichnenden werden den Rechtsetzungsprozess im Rahmen ihrer jeweiligen Kompetenzen und Verantwortungsbereiche aktiv fördern und positiv begleiten.

## **Verständigung**

Die Verbundquote von 22,43 Prozent für die Beteiligung der Gemeinden, Verbandsgemeinden, Städte und Landkreise an den Einnahmen des Landes (Verbundgrundlagen) werden in den Jahren 2022 bis 2024 – ohne Präjudiz für die nachfolgenden Überprüfungszeiträume – fortgeschrieben.

Die Verbundmasse in den Jahren 2022 bis 2024 wird um einen festen Betrag gemindert. Die Auswertung der horizontalen Überprüfung, der damit verbundene Abwägungsprozess und etwaige andere Änderungen des horizontalen Finanzausgleichs erfolgen erst zum Ausgleichsjahr 2023.

Im Einzelnen:

1. Die seit 2021 geltende Verbundquote von 22,43 Prozent (§ 3 Abs. 1 Satz 3 BbgFAG) wird für die Ausgleichsjahre 2022, 2023 und 2024 fortgeschrieben.

Das Verbundquoten-System und der Grundsatz der kontinuierlichen Symmetrieüberprüfung im Hinblick auf die proportionale Verteilung der Finanzmittel zu den wahrgenommenen Aufgaben zwischen dem Land und den Kommunen (§ 3 Abs. 4 Satz 1 BbgFAG) bleiben unberührt. Die nächste turnusmäßige Überprüfung der Verbundquote erfolgt zum Ausgleichsjahr 2025.

Diese Vereinbarung hat keine präjudizierende Wirkung auf die nächste turnusmäßige Überprüfung.

2. Die Verbundmasse wird in den Jahren um einen jährlichen Vorwegabzug in Höhe von 60 Mio. EUR (2022), 95 Mio. EUR (2023) und 95 Mio. EUR (2024) gemindert.

Änderungen der Verbundgrundlagen aufgrund künftiger Steuerschätzungen haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vorwegabzugs-Beträge. Die Beträge bleiben auch bei – im Vergleich

zur Steuerschätzung vom November 2020 – steigenden Verbundgrundlagen stabil. Sie sind nicht Gegenstand der Spitzabrechnung des Steuerverbundes (§ 3 Abs. 3 Satz 2 BbgFAG).

3. Die Verbundmasse wird zum Ausgleichsjahr 2022 an den Pakt für den Öffentlichen Gesundheitsdienst angepasst, mit dem der Bund den Ländern Mittel durch Festbeträge im Rahmen der vertikalen Umsatzsteuerverteilung zur Verfügung stellt. § 3 Abs. 2 BbgFAG wird um einen entsprechenden Vorwegabzug erweitert.
4. Die Auswertung der Überprüfung der Quoten der Teilschlüsselmassen (§ 5 Abs. 3 Satz 4 BbgFAG) und der Hauptansatzstaffel (§ 8 Abs. 2 BbgFAG) und der damit wegen der interkommunalen Verteilungs- und Ausgleichswirkungen verbundene Abwägungsprozess können nicht kurzfristig abgeschlossen werden. Das Verfahren soll unter aktiver Mitwirkung der kommunalen Spitzenverbände fortgesetzt und möglichst im ersten Quartal 2022 begonnen werden. Das aktuelle Überprüfungsintervall wird um ein Jahr verlängert, damit den gesetzlichen Überprüfungspflichten (vgl. § 3 Abs. 4 Satz 1 und § 8 Abs. 3 BbgFAG) Rechnung getragen werden kann.

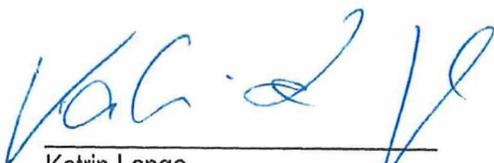
Falls im Ergebnis des Abwägungsprozesses Anpassungsbedarf bei den Quoten der Teilschlüsselmassen und/oder bei der Hauptansatzstaffel festgestellt wird, soll die sich daraus ergebende Änderung des BbgFAG zum Ausgleichsjahr 2023 erfolgen. Die nachfolgende Überprüfung soll wieder im bisherigen Rhythmus zum Ausgleichsjahr 2025 erfolgen.

Es wird eine einvernehmliche Regelung zwischen Land und Kommunen angestrebt.

5. Die Prüfung etwaiger sonstiger Änderungen des horizontalen Finanzausgleichs – außerhalb der Teilschlüsselmassen-Quoten und der Hauptansatzstaffel – soll in den horizontalen Abwägungsprozess integriert werden. Sofern eine Änderung derartiger horizontaler Ausgleichselemente befürwortet wird, soll eine entsprechende Novellierung des BbgFAG ebenfalls zum Ausgleichsjahr 2023 erfolgen. Dazu soll der Diskussionsprozess auch im ersten Quartal 2022 beginnen.
6. Ausschließlich redaktionelle Änderungen, Ergänzungen und Klarstellungen des BbgFAG, die sich nicht auf den vertikalen und/oder den horizontalen Finanzausgleich auswirken, können im

allseitigen Einvernehmen insbesondere mit den kommunalen Spitzenverbänden zum Ausgleichsjahr 2022 erfolgen.

Potsdam, den 11. Mai 2021



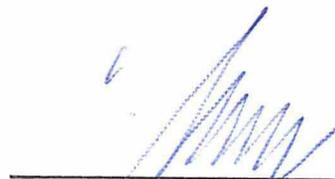
Katrin Lange  
Ministerin der Finanzen und für  
Europa des Landes Brandenburg



Michael Stübgen  
Minister des Innern und für Kommunales  
des Landes Brandenburg



Wolfgang Blasig  
Vorsitzender des Landkreistages  
Brandenburg



Dr. Oliver Hermann  
Präsident des Städte- und Gemeindebundes  
Brandenburg